



Zusammenfassung

Haftungsausschluss: Der Autor und die Fachschaft Jus Luzern (Fajulu) übernehmen keinerlei Gewähr hinsichtlich der inhaltlichen Richtigkeit, Genauigkeit, Aktualität, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Haftungsansprüche gegen den Autor oder die Fajulu wegen Schäden materieller oder immaterieller Art, welche aus dem Zugriff oder der Nutzung bzw. Nichtnutzung der Zusammenfassung entstehen werden ausgeschlossen.

5. Kapitel: Die Durchführung der Betreuung auf Pfändung

1. Der rechtskräftige Zahlungsbefehl als Legitimation zur Vollstreckung

- Erst rechtskräftiger Zahlungsbefehl berechtigt zur Vollstreckung
- Zahlungsbefehl wird rechtskräftig, wenn:
 - S die Zahlungsfrist verstreichen lässt ohne zu zahlen oder RV zu erheben (69 II Ziff. 2 SchKG)
 - S seinen RV zurückzieht
 - Gläubiger def. RÖ erlangt hat
- Wenn G zu seinem rechtskräftigen Zahlungsbefehl gekommen ist → Vollstreckungsweg steht ihm offen → Fortsetzungsbegehren ist zu stellen

2. Die Pfändung als Vollstreckungsmassnahme

- Betreuung wird auf dem Weg der Pfändung fortgesetzt, wenn:
 - Schuldner nicht der Konkursbetreuung unterliegt oder
 - Forderung i.S.v. 43 SchKG + Forderung nicht pfandgesichert
- **Pfändung = amtl. Beschlagnahme einzelner Vermögenswerte des S zur Verwendung als Vollstreckungssubstrat**
- Durch **Beschlagnahmeerklärung** → die gepfändeten Vermögenswerte werden der rechtl. Verfügungsmacht des Schuldners entzogen + für amtl. Verwertung bereitgestellt

II. Das Fortsetzungsbegehren

- Wie Einleitungsverfahren wird auch eigentl. Vollstreckungsverfahren nie von Amtes wegen eingeleitet, sondern auf ausdrücl. Begehren des Gläubigers

1. VSS des Fortsetzungsbegehrens

1. Gläubiger muss über rechtskräftigen Zahlungsbefehl verfügen

2. Fristen sind zu beachten:

- Vor Ablauf von 20 Tagen seit Zustellung des Zahlungsbefehls darf nichts unternommen werden (Zeit, die der S ungestört für sich haben soll); Pfändungsbegehren also frühestens nach Ablauf der Zahlungsfrist möglich (88 I SchKG)
- G muss seinen Pfändungsanspruch spätestens innerhalb 1 Jahr seit Zustellung Zahlungsbefehl geltend machen (88 II SchKG)

2. Form und Inhalt des Fortsetzungsbegehrens

- Grds. ist Begehren auch formlos gültig; wer sicher gehen will verwendet amtli. Formular
- Begehren ist an das am Betreuungsort zuständige Betreibungsamt zu richten
- Inhaltl. muss Begehren eindeutig und unbedingt sein! (Bedingungsfeindlich)

III. Der Pfändungsvollzug

1. Die Zuständigkeit zur Pfändung

- Sachl. Zuständigkeit: Vollzug der Pfändung obliegt dem BA (89 SchKG)
- Örtl. Zuständigkeit: es gilt zu unterscheiden →
 - Pfändung anordnen kann immer nur Amt am Betreuungsort
 - Pfändung durchführen darf nur Amt am Ort der gelegenen Sache (4 II SchKG)
 - **Requisitionspfändung** = wenn einzelne Vermögenswerte ausserhalb des zuständigen BA liegen → BA muss dann dieses auswärtige BA mit Pfändungsvollzug beauftragen (89 SchKG)
 - Wertpapiere: werden am Ort, wo sie liegen, gepfändet
 - Forderungen, die nicht in einem Wertpapier verbrieft sind: am WS des Gläubigers der Forderung werden diese gepfändet
 - Immaterialgüterrechte: WS/Sitz des Berechtigten zu pfänden

2. Die Rechtsstellung der Betreuungsparteien im Pfändungsverfahren

A. Rechte und Pflichten des Gläubigers

- 68 I i.V.m. 105 SchKG: Gläubiger hat Betreuungskosten vorzuschüssen (Kosten für Pfändungsvollzug, Aufbewahrung + Unterhalt gepfändeter Vermögenswerte)
- G hat kein Recht am Vollzug der Pfändung teilzunehmen
 - Aber: G darf das BA auf Vermögenswerte des S (die für die Pfändung in Frage kommen) hinweisen und die Pfändung verlangen (auch wenn Vorhandensein oder Zugehörigkeit zum Schuldnervermögen strittig sein sollte)

B. Rechte und Pflichten des Schuldners

a) Rechte des S

- 90 SchKG: S hat Anspruch darauf, dass ihm Pfändung **spätestens am Vortag mit genauer Zeitangabe angekündigt** wird
- wenn S die Pfändungsankündigung **nicht mit Beschwerde anfecht** → nach Abschluss der Betreuung und Ausstellung des Verlustscheins kann S nicht mehr allfällige Zustellungsfehler rügen (wegen Treu und Glauben)
- wenn **Pfändungsankündigung unterlassen** wurde + S war bei **Pfändung nicht anwesend** (somit war er nicht in der Lage seine Rechte geltend zu machen) → Gültigkeit der Pfändung kann S anfechten mit **Beschwerde**
 - seine **Anwesenheit aber heilt den Mangel!**

b) Pflichten des S

- 91 SchKG:
 - I Ziff. 1: Pfändung beizuwohnen oder sich dabei vertreten zu lassen
 - I Ziff. 2: Auskunftspflicht → alle in- und ausländischen Einkünfte und Vermögensgegenstände sind anzugeben
 - III SchKG: Räume und Behältnisse sind zu öffnen
- Nötigenfalls kann Betreibungsbeamter Polizei zu Hilfe nehmen (denn Betreibungsbeamter ist verpflichtet beim S nach pfändbarem Gut zu forschen)

c) Sanktionen

- Entzieht sich S seinen Pflichten → er macht sich strafbar
- Verheimlicht S Vermögenswerte → Gläubiger kann sofort beim Gericht (ohne vorgängige Konkursbetreibung) Konkursöffnung verlangen

3. Rechte und Pflichten Dritter

- 91 IV SchKG
- Dritte, die an Betreibung nicht beteiligt sind, können insoweit von Pfändung betroffen werden, als sich in ihrem Gewahrsam Vermögenswerte des S befinden, die für eine genügende Pfändung herangezogen werden müssen
- Deshalb haben auch Dritte die Pflicht:
 - Auskunft zu geben
 - Räumlichkeiten + Behältnisse zu öffnen und allenfalls deren zwangsweise Öffnung zu dulden
 - Ansonsten machen sie sich auch strafbar!
- Dritte dürfen sich nicht hinter Berufsgeheimnis (Bank- oder Anwaltsgeheimnis) verstecken! Betreibungsrecht geht dem vor!

4. Der Zeitpunkt der Pfändung

- Wenn gültiges Fortsetzungsbegehren vorliegt, hat das BA nach dessen Empfang unverzüglich die Pfändung zu vollziehen (89 SchKG)
- BA darf auch in diesem Stadium die BEGRÜNDETHEIT DES VOLLSTRECKUNGSANSPRUCHS NICHT PRÜFEN
 - Wenn z.B. der Schuldner den Gläubiger befriedigt hätte (er hat also dem G gezahlt), dann muss S (wenn G das Fortsetzungsbegehren nicht zurückzieht) rechtzeitig beim Gericht Aufhebung der Betreibung gem. 85 SchKG verlangen, um Pfändung zu verhindern

5. Der Pfändungsakt

- Beim Vollzug des Pfändungsaktes sind einige Vorschriften zu beachten.
 - Reihenfolge der Pfändung
 - Ausmass der Pfändung

- Form des Vollzuges
- Sicherung der Pfändungsrechte

A. Die Reihenfolge der Pfändung

- BA soll nach Möglichkeit die Interessen der Beteiligungsparteien berücksichtigen (95 V SchKG)
- Reihenfolge:
 - An 1. Stelle: bewegl. Vermögen, Sachen und Forderungen, sowie sein Einkommen
 - Etc.
- 95 SchKG → Reihenfolge der Pfändung

B. Das Ausmass der Pfändung

- es darf nicht mehr gepfändet werden als nötig, um die pfändenden Gläubiger für ihre Forderungen + Zinsen zu befriedigen (97 II SchKG)
- Schätzung des Beteiligungsbeamten ist eine Ermessenssache
- Wird zu viel gepfändet → sog. **Überpfändung**
- Umfang und Wert des Pfändungsgutes können sich im Verlauf der Vollstreckung ändern

C. Der Vollzug des Pfändungsaktes

- Pfändungsakt wird durch ausdrückliche **Pfändungserklärung** ggü. dem Schuldner vollzogen
- Im Pfändungsrecht gilt Spezialitätsprinzip (nicht wie beim Arrest: der Gattung nach genügt). Es muss genau bekannt sein, was gepfändet werden muss.

D. Die Sicherung der Pfändungsrechte

- Mit **Beschlagnahmeerklärung des Beteiligungsbeamten** ist Pfändung rechtswirksam vollzogen
- Evtl. genügt das aber nicht, weitere Sicherungsmassnahmen:
 - Siehe 98 ff. SchKG

6. Die Wirkungen der Pfändung

a. Rechtsstellung des Schuldners

- Er bleibt Eigentümer bis zur Verwertung
- Doch sein Verfügungsrecht wird durch Pfändung eingeschränkt (96 I SchKG)
 - Verfügungsverbot
- Wenn BA zustimmt, darf er sie aber durch andere Sachen ersetzen
- S bleibt voll handlungsfähig → Rechtsgeschäfte kann er gültig abschliessen; aber er kann nicht rechtsgültig darüber VERFÜGEN!
- Nötigenfalls wird das betriebsrechtl. Gut mit polizeil. Hilfe wieder zur Stelle gebracht
- Gutgläubiger Erwerb bleibt vorbehalten (96 II SchKG)
- Verfügungsverbot gilt auch für Bestandteile und Zugehör eines Grundstückes bspw. auch wenn sie nicht ausdrücklich in der Pfändungsurkunde genannt sind

b. Rechte des Gläubigers

- 116 SchKG: G erhält öffentl. rechtl. Anspruch, das Pfändungsgut zu seinen Gunsten verwerten zu lassen

c. Rechtsstellung Dritter

- div. Situationen vorstellbar:
- Pfändung kann Gegenstände erfassen, an denen Dritter eigene Rechte beansprucht → solche Rechte kann Dritter im Widerspruchsverfahren verteidigen
- Dritte können als Erwerber von Pfändungsgut betroffen sein
- Drittschuldner können sich nur noch durch Zahlung ans BA rechtsgültig von ihrer Pflicht befreien; Drittverwahrer gepfändeter Sachen dürfen den S nicht mehr darüber verfügen lassen

7. Die Pfändungsurkunde

a. Inhalt und Zustellung der Pfändungsurkunde

- Pfändungsurkunde enthält:
 - Gläubiger

- Schuldner
- Forderungsbetrag
- Ort+Zeit der Pfändung
- Gepfändete Vermögensgegenstände inkl. Schätzungswert
- Allenfalls geltend gemachte Ansprüche Dritter
- Bankguthaben, die höher sind als der zu pfändende Betrag → BA kann sagen: „im Umfang des Betreibungsbetrags gepfändet.“ Das genügt.
- Nach Ablauf der Teilnahmefrist erhalten alle Pfändungsgläubiger eine Abschrift der Pfändungsurkunde (114 SchKG)
- Wichtig: Zustellung der Pfändungsurkunde an Gläubiger wenn er bei Pfändung weder anwesend noch vertreten war → erst ab dem Zeitpunkt, wo dem S die Pfändungsurkunde zugestellt wurde, unterliegt er dem Verfügungsverbot!

b. Rechtsnatur und Wirkungen

- Pfändungsurkunde = öffentl. Urkunde
- Nur die in der Urkunde bezeichneten Gegenstände gelten als gepfändet.
 - Und unterliegen somit der Verfügungsbeschränkung (Spezialitätsprinzip)
- Unterschiedl. Wirkungen der Pfändungsurkunde, je nach Situation:
 - Wenn kein pfändbares Vermögen vorgefunden wurde → Pfändungsurkunde bleibt „leer“, bildet zugleich **definitiven Verlustschein**
 - Wenn nicht genügend pfändbares Vermögen vorgefunden wurde → Pfändungsurkunde als **provisorischer Verlustschein**
 - Berechtigt zur Anfechtungsklage und zum Arrest
 - Nachpfändung von inzwischen neu entdeckten Vermögenswerten kann G verlangen (115 III SchKG)

IV. Verwaltung des Pfändungsgutes

- Vorbehältl. **Notverkauf (124 II SchKG)** darf Pfändungsgut noch nicht verwertet werden

- BA muss es unter eigener Verantwortung verwalten, soweit es nicht dem S überlassen bleibt

1. Verwaltung und Bewirtschaftung

- BA hat Pfändungsgut in erster Linie zu erhalten
 - BA soll Zahlungen auf fällige Forderungen erheben (100 SchKG)
 - Erträge einziehen (Früchte, etc.), soweit sie nicht allfälligen Gläubigern zustehen
- Besondere Bedeutung: Verwertung gepfändeter Grundstücke (schon wegen den längeren Verwertungsfristen 116 I SchKG)
 - Grundpfandgläubigern, Mietern und Pächtern wird Pfändung des Grundstücks mitgeteilt.
 - Miet- und Pachtzinsen können dann befreiend nur noch ans BA geleistet werden
 - Grundstück muss auch bewirtschaftet werden → BA kann die Bewirtschaftung dem S überlassen oder einen Dritten hinzuziehen
- Sicherungsbedürfnis für Forderungen ggü. Schuldner bestehen meist schon vor der Pfändung/Konkurseröffnung
- Schuldner schmälert kurz vor Beginn der Vollstreckung sein Vermögen oder lässt es ganz verschwinden
 - Damit es nicht so endet: Recht stellt einige Bestimmungen zur Sicherung und Rückschaffung zur Verfügung
 - Arrest (Sicherung) und paulianische Anfechtung (Rückschaffung von Vollstreckungssubstrat)

§ 51 Arrest

I. Wesen und Funktion des Arrests

1. Allgemeines

- Arrest = aml. Beschlagnahme von Vermögen des Schuldners
- Es existiert nur Vermögensarrest, nicht Personalarrest

- **Zweck:** Erfolg einer eingeleiteten oder noch bevorstehenden Vollstreckung, in der VSS der (prov./definitiven) Pfändung oder Aufnahme eines Güterverzeichnisses nicht erfüllt sind, durch Beschränkung der Verfügungsbefugnis des Schuldners zu sichern
- **Arrest hat reine Sicherungsfunktion;** ist bloss provisorischer Natur

2. Arrest und einstweilige Verfügung des Zivilprozessrechts

- Diese beiden Dinge sind auseinanderzuhalten!
- Arrest ist zwar eine einstweilige (superprovisorische) Verfügung; hat aber NICHTS MIT MASSNAHME DES ZIVILPROZESSRECHTS ZU TUN!
- **Vollstreckung von Geldforderungen nur durch Arrest möglich, nicht durch einstweilige Verfügung des Zivilprozessrechts!**

II. VSS des Arrests

1. es besteht *Arrestforderung*
 2. es ist ein *Arrestgegenstand* verfügbar
 3. es liegt *Arrestgrund* vor
- vom Gläubiger glaubhaft zu machen!
272 SchKG

1. Die Arrestforderung

- es muss Forderung bestehen, die auf dem Betreibungsweg vollstreckbar ist
 - diese Forderung darf nicht durch ein Pfand gedeckt sein! (271 I Einleitungssatz SchKG)
- Forderung muss **fällig** sein (271 I Einleitungssatz SchKG)
 - 2 Ausnahmen:
 - Schuldner hat keinen festen WS (Ziff. 1)
 - Wenn S durch Beseitigung von Vermögensgegenständen oder durch Flucht seiner Verbindlichkeiten zu entziehen versucht (Ziff. 2)
 - Diese beiden Ziffern (1+2) bewirken sogar Fälligkeit der Forderung (271 II SchKG)
- Für künftige Forderungen kann kein Arrest gelegt werden, weil sie rechtl. noch nicht bestehen

2. Der Arrestgegenstand

- Arrestierbar ist alles, was auch pfändbar wäre
- Arrest kann nur auf Sachen und Rechte gelegt werden, die rechtl. dem S gehören
 - Was offensichtl. einem Dritten zusteht, darf nicht verarrestiert werden
 - Ausnahme: sog. **Durchgriff** = Dritteigentum dürfte hier erfasst werden
- Ob sich die Sachen im Gewahrsam des S oder eines Dritten befinden, ist gleichgültig
- Soweit Pfändbarkeit besteht, kann auch Einkommen des S verarrestiert werden → Achtung: längstens für 1 Jahr! (275 i.V.m. 93 II SchKG)

3. Arrestgründe

- 5 Arrestgründe, die den Arrest rechtfertigen: 271 I Ziff. 1-5
 1. Schuldner ohne festen WS (Ziff. 1)
 2. Unredl. Verhalten des S (Ziff. 2)
 - S schafft Vermögensstücke beiseite (z.B. verschenkt er sie, verkauft sie zu Schleuderpreisen, bringt sie ins Ausland)
 - S flüchtet ins Ausland oder trifft Anstalten dazu
 - hier werden obj. TB + Absicht, sich der Zahlungspflicht zu entziehen, vorausgesetzt
 3. Schuldner auf der Durchreise oder auf Markt- und Messebesuch (Ziff. 3)
 - Z.B. Touristen, Schiess- und Schaubudenbesitzer, etc.
 - Diesen Personen ggü. darf nur Arrest gelegt werden für Forderungen, die ihrer Natur nach sofort zu erfüllen sind
 - Z.B. Zechschulden, Forderungen aus Unterkunft, Reparaturkosten, etc.
 - **Taschenarrest**
 4. S im Ausland
 - S hat in CH weder Sitz noch WS; hat aber Vermögen in CH
 - das führt zum sog. **Ausländerarrest**
 - Gesetzgeber sah Gefährdung der Gläubigerinteressen darin, dass Verfolgung im Ausland schwer ist. Also kann der G durch

Verarrestierung von Vermögen in CH einen Vollstreckungsort in CH schaffen (*forum arresti*)

- Es reicht nicht aus, dass S nur WS im Ausland hat, es gibt weitere VSS:
 - Es darf ggü. Schuldner kein anderer Arrestgrund gegeben sein; Ausländerarrest ist *subsidiär*
 - S darf in CH keinen Betreuungsort haben (also weder Geschäftsniederlassung noch Wahlmizil)
 - Arrestforderung muss durch vollstreckbares gerichtl. Urteil oder Schuldanerkennung (also prov. Oder definitiven RÖ-Titel) ausgewiesen sein ODER Binnenbeziehung (genügenden Bezug zur Schweiz) haben
5. Insolventer Schuldner (Ziff. 5)
- „Ausstellung eines definitiven oder prov. Verlustscheins
6. Ausserordentl. Arrestgründe
- neben SchKG, kann Arrest auch in Spezialgesetzen vorgesehen sein

III. Das Arrestverfahren

- Arrest ist nur eine prov. Sicherungsmassnahme
- Trotzdem hat diese grosse Einwirkungen auf den Schuldner
- Deshalb muss es in einem gerichtl. Verfahren angeordnet werden
- Vollzug selbst obliegt aber dem BA

1. Das Arrestbegehren

- Gläubiger muss sich mit mündl./schriftl. Arrestbegehren an Richter wenden (272 I SchKG)
- Darin muss er glaubhaft machen, dass VSS für Arrest gegeben:
 - Forderung
 - Arrestgrund
 - Arrestgegenstand
- Wichtig: Begehren muss **die mit Arrest zu belegenden Vermögenswerte bezeichnen** + deren **Standort** angeben
 - Wenn genaue Bezeichnung der Arrestgegenstände nicht möglich, reicht Bezeichnung der **Gattung** nach

- Sog. **Gattungsarrest**
- Wenn S im Ausland wohnt, sollte G auch Zustellungsort angeben, ansonsten gilt gem 272 II SchKG: BA als Zustellungsort

2. Die Bewilligung des Arrests

a) Die Zuständigkeit

- 272 I Örtl. Zuständigkeit: Gericht am Ort, wo die Vermögensgegenstände sich befinden
- wenn mehrere Vermögensgegenstände, die in unterschiedl. Amtskreisen liegen → jeder einzelne zuständige Richter an dem Ort, muss Arrest bewilligen
- also muss G evtl. auch mehrere Arrestbegehren stellen

b) Das Verfahren

- Arrestrichter entscheidet über Arrestgesuch im summarischen Verfahren!
- Bloss einseitige Prüfung; d.h. ohne Anhörung oder Info an Schuldner
 - Ansonsten ist überfallmässige, superprov. Massnahme des Arrests nicht wirklich gelungen
- **Erscheint die Darstellung des Gläubigers dem Richter glaubhaft, bewilligt Richter den Arrest und erlässt Arrestbefehl an BA zum Vollzug**
- Von diesem Entscheid erhält S erst beim Vollzug Kenntnis

c) Der Arrestbefehl

- Muss alle Angaben enthalten, um Arrest vollziehen zu können, und dann auch evtl. anzufechten
- 274 II SchKG müssen enthalten sein!

3. Der Arrestvollzug

a) Zuständigkeit und Verfahren

- Richter stellt den Arrestbefehl dem am Ort der gelegenen Sache zuständigen BA zum Vollzug zu
- Arrest ist sofort zu vollziehen, auch während einem Betreibungsstillstand

- Nur die im Arrestbefehl aufgeführten Gegenstände dürfen verarrestiert werden; Vollzugsbeamter darf nicht nach weiteren Gegenständen forschen-sei es auch nur ersatzweise
- Anwendung behördl. Zwangs: z.B. Gewaltames öffnen von Türen, etc. ist ausgeschlossen!
- Arrestschuldner kann sich Verfügungsrecht über die Arrestgegenstände bewahren, indem er dem BA Sicherheit dafür leistet, dass im Falle der Pfändung/Konkurseröffnung die Arrestgegenstände oder gleichwertiger Ersatz bis zur Höhe der Arrestforderung + Zinsen greifbar vorhanden sein werden
 - 277 SchKG

b) Prüfung des Arrestbefehls durch BA

- Grds. hat BA den Arrestbefehl zu vollziehen, ohne ihn materiell zu prüfen
- Nur wenn Arrestbefehl unzweifelhaft nichtig, müsste Vollzug verweigert werden
- Nichtig ist ein Arrestbefehl v.a. dann, wenn:
 - Sucharrest (offensichtl. Rechtsmissbrauch)
 - Ungenügend spezifizierte Arrestgegenstände
 - Örtl. Unzuständigkeit des BA
 - Ungenügende Bezeichnung des G oder S
 - Nicht existenter, unpfändbarer, nicht dem S gehörender Arrestgegenstand

c) Die Arresturkunde

- Vollzug des Arrests wird vom Vollzugsbeamten in Arresturkunde bescheinigt (auf der Rückseite des Arrestbefehls) und ans BA übermittelt (276 I SchKG)
 - Darin sind alle beschlagnahmten Gegenstände inkl. Schätzung vermerkt
- 276 II SchKG: BA stellt G und S sofort Abschrift der Arresturkunde zu und benachrichtigt Dritte, die durch Arrest in ihren Rechten betroffen werden
 - von diesem Zeitpunkt an läuft Frist:
 - Anfechtung des Arrests mit Beschwerde oder Einsprache (278 SchKG)
 - Prosekution (279 SchKG)

- Gläubiger muss innert 10 Tagen seit Erhalt der Arresturkunde prosequieren (auch auf Gefahr hin, dass Arrest dahinfällt)

IV. Die Wirkung des Arrestes

1. Für den Schuldner

- S wird von Arrest gleich getroffen wie von einer Pfändung
 - Ausser: 277 SchkG; wenn er eine Sicherheitsleistung erbringt
- Verwertung ist erst in der Prosequitionsbetreibung zulässig
 - Ausser: Notverkauf 124 II SchKG

2. Für den Gläubiger

- Arrest bedeutet für G nur die *Sicherstellung von Vollstreckungssubstrat* für die von ihm bereits eingeleitete oder noch bevorstehende Betreibung
- Arrest gewährt G im anschliessenden Zwangsvollstreckungsverfahren KEIN VORRECHT AUF BEFRIEDIGUNG AUS DEM ERLÖS DER ARRESTGEGENSTÄNDE
 - Alle anderen Gläubiger haben gleiches Recht darauf (281 III SchKG)
- Das bedeutet:
 - Vermögenswerte können (trotz bestehendem Arrest) später dennoch zugunsten eines anderen Gläubigers gepfändet werden
 - Wenn Konkurs über S: Arrestgut fällt in Konkursmasse
- ABER: 2 Privilegien für Arrestgläubiger
 1. Wenn Arrestgegenstände nach Ausstellung des Arrestbefehls für einen anderen Gläubiger gepfändet werden, bevor Arrestgläubiger Fortsetzungsbegehren stellen kann, so nimmt er trotzdem provisorisch an der Pfändung teil (281 I SchKG)
 - a. Arrestgläubiger muss aber seine eigene Betreibung weiterführen und bis zu seinem eigenen Fortsetzungsbegehren kommen
 2. Arrestgläubiger darf die vom Arrest herrührenden Kosten aus dem Erlös der Arrestgegenstände vorwegnehmen (281 II SchKG)

3. Für einen Dritten

- Drittschuldner/Drittgewahrsamsinhaber müssen sich vor Schaden bewahren
 - Drittschuldner kann nur noch mit befreiender Wirkung ans BA leisten
- Zahlt Drittschuldner an Betreuungsschuldner riskiert er doppelt zahlen zu müssen
- Achtung: wenn eine Drittforderung verarrestiert wird und Dritter bestreitet, dass eine Forderung ihm ggü. besteht, dann kann dies NICHT das BA, sondern nur ein Richter hat zu entscheiden

V. Rechtsschutz gegen Arrest

1. Überblick

- Betroffene/Dritte erfahren erst anlässlich des Vollzuges vom Arrest (Arrestbefehl ergeht nämlich ohne Ankündigung)
- Rechtsschutzmöglichkeiten:
 - Einsprache gegen Arrestbefehl + weiterziehen des Einspracheentscheides (278 SchKG)
 - Betreibungsrechtl. Beschwerde gegen Arrestvollzug
 - Dritter: Widerspruchsverfahren nach 106 ff. SchKG
 - Arrest-Schadenersatzklage 273 SchKG
 - Wenn S ahnt, dass gegen ihn Arrest gelegt werden soll: Schutzschrift
→ hier kann er vorsorgl. seinen Standpunkt darlegen. Diese Schutzschrift wird dann 6 Mt. aufbewahrt und kommt erst dann zum Zug, wenn Arrestgläubiger Arrestgesuch stellt

2. Einsprache gegen den Arrestbefehl

a) Funktion und Legitimation

- Einsprache verschafft den vom Arrest Betroffenen nachträgl. rechtl. Gehör
- Legitimiert: wer durch einen Arrest **in seinen Rechten betroffen** ist (278 I SchKG)
 - Arrestschuldner
 - Drittansprecher
 - Drittverwahrer von Arrestgegenständen

- Drittschuldner
- Nicht legitimiert:
 - Arrestgläubiger, dessen Arrestbegehren der Richter ganz/teilweise abgewiesen hat
 - Er hat dann Berufung oder Beschwerde nach ZPO zu erheben
- Einwände, die kommen dürfen bei Einsprache:
 - ProzessVSS nicht gegeben
 - Unglaubhafte Darlegung der ArrestVSS
 - Einrede der Pfandsicherheit
 - Etc.

b) Verfahren, Wirkungen und Entscheid

- Einsprache ist mündl./schriftl. beim ARRESTRICHTER zu erheben
- Frist: binnen 10 Tagen seit Kenntnis der Arrestanordnung (278 I SchKG)
- Einsprache hat KEINE AUFSCHIEBENDE WIRKUNG; Arrest bleibt also bis zu ihrer Erledigung bestehen (278 IV SchKG)
- Gericht gibt den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme (278 II SchKG)
- Auch Noven können vorgebracht werden (278 III SchKG): deshalb kann Arrestgläubiger auch einen anderen Arrestgrund nennen, wenn er will
- Arrestrichter entscheidet (in summarischer Kognition) ohne Verzug (278 II SchKG)
 - Wenn fehlende Legitimation: Nichteintreten
 - Wenn Richter es für wahrscheinlich hält, dass ArrestVSS gegeben sind, dann weist er Einsprache ab + bestätigt Arrest
 - Umgekehrt: Einsprache wird gutgeheissen + Arrest aufgehoben oder modifiziert

c) Weiterziehung des Einspracheentscheides

- Dieser erfolgte Einspracheentscheid kann weiter mit Berufung oder Beschwerde nach ZPO angefochten werden
 - Frist: binnen 10 Tagen
 - Keine aufschiebende Wirkung
 - In diesem Verfahren sind dann nur noch ECHTE Noven zulässig!

3. Beschwerde gegen den Arrestvollzug

- Mit Beschwerde (17 ff. SchKG) werden **Fehler beim Arrestvollzug des BA** geltend gemacht
- Gründe zur Beschwerde nach 17 ff. SchKG:
 - Nichtiger Arrestvollzug
 - Nichtiger Arrestbefehl
 - BA war nicht zuständig
 - Wenn im Arrestbefehl nicht genannter Gegenstand verarrestiert wurde
 - Wenn mehr Vermögen verarrestiert wurde, als zur Sicherung der Arrestforderung nötig gewesen wäre
 - Verarrestierung eines unpfändbaren Gegenstandes
- **Legitimation: jeder, der durch eine Verfügung des BA beschwert wird!**

4. Das Widerspruchsverfahren

- Widerspruchsverfahren muss eingeleitet werden, sobald in Dritter am Arrestgegenstand Rechte geltend macht, hinter die Arrestgläubiger zurücktreten muss
 - Schon vorher aber hat ein Dritter die Möglichkeit sich gegen Arrestvollzug für sein Recht zu wehren:
 - Einsprache gegen Arrestbefehl
 - Beschwerde gegen Arrestvollzug

→ wenn er mit einer von diesen beiden Erfolg hat:
anspruchsvolles
Widerspruchsverfahren erübrigt sich!
- Wenn Arrest einmal rechtsgültig verfügt und vollzogen, dann muss Dritter innert angemessener Frist melden → wenn er zu lange wartet → offensichtl. Rechtsverzögerung → Widerspruchsrecht verwirkt

5. Die Arrest-Schadenersatzklage

a) Die Haftung des Arrestgläubigers

- Mit dieser Klage macht Schuldner oder Dritter die Haftung des Gläubigers gem. 273 SchKG geltend für Schaden, den dieser durch ungerechtfertigten Arrest verursacht hat

- *Nicht gerechtfertigter* Arrest: kein Arrestgrund, keine eintreibbare Forderung, etc.
- Arrestgläubiger haftet auch ohne Verschulden (Kausalhaftung)
- Gläubiger darf (im Hinblick auf eine Schadenersatzpflicht) zu einer Sicherheitsleistung angehalten werden (273 I Satz 2 SchKG)
 - Dies kann schon im Arrestbefehl geschehen (274 II Ziff. 5 SchKG)
- Bei der Höhe der Sicherheitsleistung ist nicht auf Arrestforderung abzustellen, sondern auf Schadenersatzforderung des Arrestschuldners
- Verjährung Schadenersatzanspruch: analog 60 OR → 1 Jahr seit Feststehen der Rechtswidrigkeit des Arrestes + Kenntnis vom Schaden
 - Absolute Frist: 10 Jahre

b) Der Schadenersatzprozess

- Zuständigkeit:
 - 273 II SchKG: Richter des Arrestortes
 - 36 ZPO: WS/Sitz des Beklagten
- Klage wird im ordentl. oder vereinfacht. Verfahren durchgeführt
- Kläger trägt Beweislast für Schaden, Widerrechtlichkeit, Kausalzusammenhang zw. Arrest + Schaden

VI. Die Arrestprosekution

1. Zweck und Wesen der Prosekution

- ERST EIN RECHTSKRÄFTIGER ARREST BEDARF DER PROSEKUTION; während Einspruchs- und Weiterziehungsverfahren laufen Prosekutionsfristen nicht!!!
- Gläubiger darf es nicht einfach beim Sicherungsbeschlagn bewenden lassen
- Im Rahmen der Arrestprosekution erhält Arrestschuldner die Gelegenheit, sich gegen glaubhaft gemachte Forderung voll zu verteidigen

2. Prosekutionswege und Fristen

- Arrestgläubiger muss (wenn er den Sicherungsbeschlagn nicht verlieren möchte):
 - Entweder mit Klage + anschliessender Betreuung oder

- Direkt mit Betreuung gegen Schuldner vorgehen
- Frist: binnen 10 Tagen
- 1. Frist beginnt mit **Zustellung der Arresturkunde**
- Dahinfallen des Arrestes: (280 SchKG)
 - Wenn Prosekution unterbleibt
 - Etc.
- Betreuung als solche wird dadurch aber nicht berührt!
- Folge des Dahinfallens des Arrestes: Schuldner kann über seine Gegenstände frei verfügen

3. Die Prosekutionshandlungen im Einzelnen

a) Prosekution auf dem Betreibungswege

- Binnen 10 Tagen seit Zustellung der Arresturkunde, muss Betreibungsbegehren gestellt werden
 - **Wenn Gläubiger aber schon vor Bewilligung des Arrestes die Betreuung gegen Schuldner eingeleitet hat → gilt diese als Prosekutionsbetreuung**
- Erklärt Schuldner in Prosekutionsbetreuung Rechtsvorschlag, muss G innert 10 Tagen seit dessen Mitteilung **RÖ verlangen** oder **Klage auf Anerkennung** seiner Forderung einreichen (279 II SchKG)
- Wenn G RÖ verweigert wird, muss er innert 10 Tagen nach Eröffnung des Entscheids klagen (279 II Satz 2 SchKG)
- wenn kein RV erhoben wurde oder diese erfolgreich beseitigt wurde, muss Gläubiger innert 20 Tagen das Fortsetzungsbegehren stellen.
 - Dies geschieht je nach Person des Schuldners:
 - Auf dem Wege der Pfändung
 - Auf dem Wege des Konkurses

(279 III Satz 2 SchKG)
 - Die Arrestgegenstände werden dann gepfändet oder ins Güterverzeichnis oder Konkursinventar aufgenommen
- Dann hat Arrestbeschlagn seinen Zweck erledigt und an seine Stelle treten Pfändungs- oder Konkursbeschlagn!

b) Prosekution mit gerichtl. Klage

- Wie Betreuung muss auch Klage binnen Prosekutionsfrist anhängig gemacht werden
- Wenn Klage gutgeheissen wird: Gläubiger muss binnen 10 Tagen (seit Eröffnung des rechtskräftigen Urteils) **Prosekutionsbetreuung** anheben und gem. 279 II und III SchKG rechtzeitig weiterführen

4. Der Prosekutionsort

a) Für die Prosekutionsbetreuung

- Gläubiger hat Wahl:
 - S am Arrestort oder
 - Am ordentl. Betreuungsort zu betreiben

b) Für die Prosekutionsklage

- Dort zu erheben, wo sie anzuheben wäre, wenn kein Arrest gelegt worden wäre

§ 52 Die paulianische Anfechtung

I. Funktion und Rechtsnatur

- Die Anfechtung dient dazu, der Vollstreckung entzogene Vermögenswerte dieser wieder zuzuführen (285 I SchKG)
- Es geht darum, einen früheren Vermögensstand des Schuldners wieder herbeizuführen
- Wiederbeschaffung veräusserteter Vermögenswerte
- Anfechtung ist nur subsidiärer Behelf: wenn *mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit* feststeht, dass
 - das vorhandene Schuldnervermögen zur Befriedigung der Gläubiger nicht ausreichen wird

II. Die Anfechtungstatbestände

1. VSS und Arten im Allg.

- es sind vermögensvermindernde Rechtshandlungen, die der Schuldner vor der Pfändung oder vor der Konkurseröffnung vorgenommen hat
 - in einem Zeitpunkt also, in dem er noch frei über sein Vermögen verfügen konnte
 - innerhalb **Verdachtsfrist** (Rechtshandlung muss in einem Zeitpunkt geschehen sein, in dem Verdacht besteht, dass S –seinen finanziellen Zusammenbruch voraussehend oder zumind. ahnend – seine Gläubiger schädigen oder einige von ihnen zumind. begünstigen wollte
 - 1 Jahr vor der Pfändung/Konkurseröffnung
 - im Falle von Absicht greift sie sogar 5 Jahre zurück (288 SchKG)
- 3 TB-Gruppen:
 1. Schenkungsanfechtung (286 SchKG)
 2. Überschuldungsanfechtung (287 SchKG): Handlungen eines bereits überschuldeten Schuldners zugunsten einzelner Gläubiger
 3. Absichts-/Deliktsanfechtung (288 SchKG): unredl. Handlungen des Schuldners, mit denen er beabsichtigt seine Gläubiger zu benachteiligen oder einzelne zu begünstigen

2. Die Schenkungspauliana

- 286 I SchKG
- Bereits vollzogene Schenkungen und unentgeltliche Verfügungen können angefochten werden
 - Noch nicht vollzogene Schenkungen bedürfen keiner Anfechtung, weil Ausstellung des Verlustscheins oder Konkurseröffnung jedes Schenkungsversprechen von Gesetzes wegen aufhebt
- Gemischte Schenkungen: Missverhältnis zw. Leistung des Schuldners und Gegenleistung des Gläubigers → Klage lautet dann auf Erstattung des Wertunterschieds (286 II Ziff. I SchKG)
- Rechtsgeschäfte, mit denen Schuldner für sich selbst oder einen Dritten Leibrenten, Pfrund, Nutzniessung, Wohnrecht, etc. erworben hat (286 II Ziff. 2 SchKG)

- Anfechtbar sind diese Rechtsgeschäfte nur, wenn 1-jährige Verdachtsfrist eingehalten ist!
- Nur obj. TB muss erfüllt sein (nicht subj. TB des Schuldners, dass er dies auch tatsächlich wollte oder in Kauf nahm)
- Wenn obj. TB der Schenkungspauliana nicht erfüllt → kann nur noch die strengere Deliktspauliana in Frage kommen

3. Die Überschuldungspauliana

- 287 SchKG
- Überschuldeter Schuldner hat bestimmte einzelne Gläubiger bevorzugt
- Gläubiger erhält vom Schuldner eine Sicherheit oder sogar Befriedigung (Ziff. 1)
 - Auf diese hatte der G in der gewählten Art/Zeit keinen Anspruch! (**sog. inkongruente Deckung**)
 - „Bestellung von Sicherheiten, zu deren Sicherstellung S nicht schon früher verpflichtet war“ (Ziff. 1)
 - Z.B. nachträgl. Bestellung eines Pfandrechts
 - Sicherungszession
 - Sicherungsübereignung
 - „Tilgung einer Geldschuld auf ungewohnte Weise“ (Ziff. 2)
 - z.B. Hingabe einer Sache
 - Abtretung einer Forderung an Zahlungs statt
 - Übernahme einer Forderung gg. Gläubiger
 - „Bezahlen einer noch nicht fälligen Schuld“ (Ziff. 3)
- Verdachtsfrist von 1 Jahr muss eingehalten sein
- S muss bereits überschuldet gewesen sein (Passiven müssen höher sein als Aktiven)
- Diese obj. TB hat der Anfechtende zu beweisen!
- Entlastungsmöglichkeit des Begünstigten: er habe kritische Lage des S nicht gekannt und auch nicht kennen müssen → gelingt dem Begünstigten dieser Beweis, ist Vermutung der Kenntnis der Überschuldung widerlegt → somit Überschuldungspauliana ausgeschlossen! (287 II SchKG)
 - dann kann höchstens noch Deliktspauliana in Frage kommen

4. Die Deliktspauliana

- 288 SchKG
- Benachteiligungs-/Begünstigungsabsicht
- Dolus eventualis: Inkaufnahme der Schädigung der Gläubiger
- Nur anfechtbar wenn böse Absicht für den Begünstigten erkennbar!
 - Begünstigter hätte erkennen können und müssen (bei Aufwendung der gebotenen Sorgfalt) was Schuldner im Schilde führt
- Der Anfechtende muss alle obj. + subj. TB-Elemente beweisen
- VSS Deliktspauliana:
 1. vermögensschädigende Rechtshandlung des Schuldners
 2. während der Verdachtsfrist (5 Jahre)
 3. Schädigungsabsicht des Schuldners
 4. Erkennbarkeit für den Vertragspartner

III. Geltendmachung der Anfechtung

1. Klage oder Einrede

- i.d.R. durch **Anfechtungsklage** werden Anfechtungsansprüche geltend gemacht
- auch möglich: die Anfechtungsansprüche in einem anderen betriebsrechtl. Prozess einem Kläger **einredeweise** entgegenzuhalten

2. Die Aktivlegitimation

- Abhängig ob Anfechtung infolge Spezialexécution oder Konkurs:
 - Spezialexécution: jeder Gläubiger ist legitimiert, der einen provis. oder def. Pfändungsverlustschein erhalten hat (285 II Ziff. 1 SchKG)
 - Konkurs: Anfechtungsansprüche stehen der Masse zu. Darum ist nur Konkursverwaltung im Namen der Masse zur Anfechtung berechtigt.

3. Die Passivlegitimation (290 SchKG)

- Trifft diejenigen Personen, die mit dem S die anfechtbaren Rechtsgeschäfte abgeschlossen haben oder von ihm in anfechtbarer Weise begünstigt worden sind

- Aber auch Rechtsnachfolger

4. Die Anfechtungsfrist

- 292 SchKG
- 2 Jahre seit Zustellung des Pfändungsverlustscheins oder der Konkurseröffnung
- Anfechtungsrecht nach Ablauf der Frist → verwirkt

5. Gerichtsstand, Streitwert und Prozessverfahren

- Örtl. Zuständigkeit: Richter am (schweizerischen) WS des Beklagten
 - Bei ausländischem WS: kann nur am Betreibungs-/Konkursort geklagt werden
 - 289 SchKG
- Streitwert bemisst sich nach dem Betrag, den die erfolgreiche Anfechtung dem Kläger einbringen könnte
- Prozess: im ordentl. oder vereinfachten Verfahren

IV. Die Wirkung der erfolgreichen Anfechtung

1. Grundsätzliches

- Vollstreckungssubstrat wird wiederhergestellt, so wie es sich ohne die angefochtene Rechtshandlung dargeboten hätte
- Angefochtene Rechtshandlung bleibt zivilrechtl. Gültig
 - Aber: Begünstigter muss Beschlagnahme und Verwertung dulden, sodass er faktisch sein Recht verliert
- Instanzenzug:
 - Letzinstanzl. Urteil → Beschwerde in Zivilsachen
 - Ansonsten: subsidiäre Verfassungsbeschwerde

2. Die Primärwirkung: „Rückgabepflicht“ des Beklagten

- 291 SchKG
- Beklagter ist zur Rückgabe des Vermögens verpflichtet
 - Soweit noch vorhanden, sind die Vermögenswerte *in natura* zu erbringen inkl. Früchte

- Beklagter haftet für *verschuldete* Wertverminderung bzw. Untergang der Sache (für Zufall braucht Beklagter nicht einzustehen)
 - Wertsteigerungen kommen ihm umgekehrt aber nicht zugute
- Wenn nicht mehr vollständig/teilweise in natura: Beklagter muss **Wertersatz** leisten!
- Bei einem gutgläubigen Empfänger einer Schenkung: er muss nur noch diesen Betrag zurückgeben, um welchen er noch bereichert ist (291 III SchKG)

3. Die Sekundärwirkungen: Gegenansprüche des Beklagten

a) Rückleistungs- und Ersatzansprüche des Beklagten

- Wenn der Beklagte für die angefochtene Rechtshandlung eine Gegenleistung erbracht hat, hat er Anspruch darauf, dass sie ihm zurückerstattet wird (291 I Satz 2+3 SchKG)
- Zu unterscheiden: im Konkurs und in der Spezialexécution
 - Im Konkurs: Anspruch auf Rückerstattung der in der Konkursmasse noch vorhandenen Gegenleistung
 - Wenn nichts mehr vorhanden ist von Gegenleistung des Beklagten → Ersatzforderung gg. Schuldner persönlich
 - Herausgabeanspruch richtet sich gg. Masse
 - Wenn aber Ersatzforderung gg. Schuldner persönlich → Beklagter muss diese Forderung als Konkursforderung eingeben
 - In der Spezialexécution: Ansprüche richten sich gg. Schuldner.
 - Wenn Gegenleistung des Beklagten in einer Sache bestand, die für den Pfändungsgläubiger bereits gepfändet wurde → im Widerspruchsverfahren herausverlangen

b) Wiederaufleben getilgter Forderungen

- 291 II SchKG
- im Konkurs:
 - wiedererstandene Forderung nimmt als **Konkursforderung** teil
 - sie wird von Amtes wegen kolloziert
- in der Pfändungsbetreibung:

- wiederauflebende Forderung ist durch **Pfändungsanschluss** geltend zu machen

Betreibung auf Pfandverwertung

- Pfandgegenstand kann im Vollstreckungsverfahren direkt verwertet werden.
- Betreibung auf Pfandverwertung ist reine Spezialexekution (= Betreibung auf Pfändung)

Generalexekution = Betreibung auf Konkurs

Verwertungsbegehren

- Vollstreckungsverfahren wird mit dem Verwertungsbegehren angehoben.
- Legitimiert: Gläubiger und Betriebener
- VSS, dass Gläubiger das Verwertungsbegehren stellen kann:
 - Betreibungsverfahren ist hängig
 - Zahlungsbefehl rechtskräftig (kein RV erhoben oder dieser wurde definitiv beseitigt)
 - Seit Zustellung Zahlungsbefehl an Betriebenen ist Minimalfrist verstrichen

→ 154 I SchKG

- Frist, innert der Verwertungsbegehren gestellt werden kann:
 - Bei Faustpfändern: mind. 1 Mt. und max. 1 Jahr
 - Bei Grundpfändern: mind. 6 Mt. und max. 2 Jahre

→ Maximalfristen = Verwirkungsfristen

beginnen mit Zustellung Zahlungsbefehl zu laufen

- Wirkung eines gültigen Verwertungsbegehrens → Herbeiführung der Pfandverwertung

Verwertung

- Gliederung:
 - **Vorverfahren:** Schätzung des Pfandgegenstandes (97 I SchKG) + (wenn es sich um ein Grundstück handelt) Sorge für dessen Verwaltung und Bewirtschaftung + Durchführung allfälliger Widerspruchsverfahren

- **Verwertung:** ist ein Grundstück zu verwerten, muss insbes. Lastenverzeichnis erstellt und Lastenbereinigungsverfahren durchgeführt werden (140 SchKG)

→ **Deckungsprinzip gilt!**

- Der auf den betreibenden Gläubiger entfallende Anteil am Erlös ist vom Ersteigerer in bar zu bezahlen (wenn nichts anderes vereinbart).

Verteilung

- Aus Bruttoerlös werden vorab die Kosten der Verwaltung des Pfandes, der Verwertung (darunter fällt auch Grundstückgewinnsteuer) und der Verteilung bezahlt. (157 I SchKG)
- Restl. Reinerlös geht an Pfandgläubiger
 - Faustpfandkostendeckung: Forderungen, Vertragszinsen, Verzugszinsen, Betriebskosten (891 II ZGB)
 - Grundpfandkostendeckung: Forderung, drei zur Zeit des Verwertungsbegehrens verfallene Jahreszinse und den seit dem letzten Zinstag laufenden Zins, Verzugszinsen, Betriebskosten (818 ZGB), die zur Erhaltung des Pfandes notwendigen Auslagen (819 ZGB)
- Reicht Reinerlös aus, um alle Pfandgläubiger zu befriedigen, fällt allfälliger Überschuss an Pfandeigentümer
- Reicht Reinerlös nicht aus: **Kollokationsverfahren** (157 III + IV SchKG)
 - Bei Grundpfandverwertung ist Lastenverzeichnis für Kollokationsplan massgebend, weil dort die Höhe und der Rang der Forderungen festgelegt sind.
 - Konnte Pfand nicht verwertet werden oder deckt Reinerlös Forderungen eines Pfandgläubigers nicht → BA stellt dem Pfandgläubiger einen Pfandausfallschein aus (158 I SchKG)
 - Pfandausfallschein = Urkunde, die den in einer Schuldbetreibung ungedeckt gebliebenen Betrag einer Forderung inkl. Zinsen und Betriebskosten ausweist.
 - Mit Zustellung des Pfandausfallscheins an Betrieben ist Schuldbetreibungsverfahren beendet
 - Pfandausfallschein gibt Gläubiger folgende betriebsrechtl. Ansprüche:

- Anhebung Betreuung auf Pfändung oder Konkursbetreuung ohne Einleitungsverfahren innert 1 Mt. seit Zustellung Pfandausfallschein an Schuldner. (es sei denn, es habe sich beim Pfand um eine Gült oder andere Grundlast gehandelt, 158 II SchKG)
- Begehren um provis. Rechtsöffnung gestützt auf Pfandausfallschein als provis. RÖ-Titel in einer Schuldbetreibung nach 1 Mt. seit Zustellung Pfandausfallschein an Schuldner (es sei denn, es habe sich beim Pfand um eine Gült oder andere Grundlast gehandelt, 158 II + III SchKG)
- Schuldner kann sich in Betreuung auf Pfändung oder Konkurs nicht mehr auf „beneficium excussionis realis“ (=Einrede der Vorausverwertung des Pfandes, 41 Ibis SchKG) berufen, auch wenn das Pfand nicht verwertet worden ist.
- Aber: Betreuung gestützt auf Pfandausfallschein setzt pers. Haftung des Schuldners voraus! (bei Gült oder anderer Grundlast ist Haftung von Gesetzes wegen auf die Sache selbst beschränkt, 158 II SchKG; Gläubiger kann dann nur aus dem Grundstück Befriedigung verlangen)
- Pfandausfallschein ≠ Verlustschein
- Pfandausfallschein berechtigt den Gläubiger nicht zur Arrestlegung und auch nicht zur Anfechtungsklage! (im Gegensatz zum definitiven Pfändungsverlustschein)
- Quittung (157 IV i.V.m. 150 SchKG)